

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 003/20****VORLAGE****öffentlich**von: **Bürgermeister**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	30.01.2020	Entscheidung		Ö

Betreff:**Aufnahme eines Kassenkredites und Festsetzung des Höchstbetrages****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadt Zossen setzt den Höchstbetrag des Kassenkredites gem. § 76 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf 10 Millionen EUR fest.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerfX besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Um die laufenden Kosten der Verwaltung zu decken und alle pflichtigen Leistungen erfüllen zu können, benötigt die Stadt Zossen einen Kassenkredit in Höhe von 10 Millionen EUR.

Dieser Betrag entspricht nach heutigem Stand dem laufenden Saldo aus Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit im 1. Haushaltsplanentwurf 2020 (internes Arbeitspapier). Dieser Entwurf ist noch nicht bearbeitet, d. h. mit Prioritäten bzw. mit Streichungen versehen.

Insofern ist dieser Betrag die reine Absicherung der Liquidität aus Verwaltungstätigkeit. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ff. wird der tatsächlich benötigte Liquiditätsbedarf festzustellen sein. Dann ist der Höchstbetrag des Kassenkredites unter Umständen neu festzusetzen.

Anders als in den letzten Jahren wird kein Festbetragskredit aufgenommen, denn noch ist ein Kassenkredit nicht erforderlich. Die Festsetzung des Höchstbetrages ermöglicht lediglich eine Inanspruchnahme im Fall der Notwendigkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja X Nein

Gesamtkosten:

..

Deckung im Haushalt:

Ja Nein

Finanzierung:

Aufnahme Kassenkredit

Finanzierung aus der
Haushaltsstelle: